

Rattiszell, Stallwang (VG Stallwang) sowie der Einheitsgemein-
de Wiesenfelden.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährde-
ten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind,
dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von
Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn
sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie
zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und
längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind,
darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Sied-
lungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person
beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften
und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verord-
nung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengeset-
zes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährde-
ten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach
§ 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft. Sie gilt bis zum 31.3.1984.

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

IV/3-173-

Straubing, 14.12.83

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „Alten Kinsach“ (Gde. Parkstetten) als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und des
Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Natur-
schutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437,
ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1982
(GVBl S. 500), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgen-
de, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom
23.08.1983 Nr. 820-8632-23 genehmigte **Verordnung:**

§ 1

Schutzgegenstand

- 1) Die in der Gemeinde Parkstetten
auf den Grundstücken Fl.Nr. 232, 371, 241, 241/1, 250,
248, 251, 252, 253, 254,
371, 325 Gem. Reibersdorf befindliche „Alte Kinsach“ mit
angrenzenden Feuchtwiesenflächen wird als Landschafts-
bestandteil geschützt.
- 2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte
im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt am 14.12.83 (grün) ein-
getragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen –

Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie
kann während der Dienststunden von jedermann einge-
sehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die „Alte Kinsach“ und die angrenzenden Feuchtwiesenflä-
chen sind zu schützen, da sie ein wertvolles Rückzugsgebiet
für freilebende gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen.
Dabei kommt insbesondere der Ausdehnung der Wasserflä-
che, der Verlandungsvegetation, der Wasserbeschaffenheit,
dem Grundwasserspiegel, dem uferbegleitenden Gehölz-
bewuchs sowie der charakteristischen Artenzusammenset-
zung der Auwiesen besondere Bedeutung zu.

§ 3

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmi-
gung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Natur-
schutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil
oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger
Weise zu verändern.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind,
den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträch-
tigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzu- und ablauf oder den Grundwasserstand
zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen
oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt
in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören
oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und
mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterir-
dische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder
zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beun-
ruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtun-
gen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut-
und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen
oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch
wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung be-
dürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen sowie
Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaft-
liche Nutzung auszuüben,
- n) das Schutzgebiet zu befahren oder zu betreten.

§ 4
Ausnahmen.

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die Holznutzung in Form der Plenterwirtschaft,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung,
4. die Unterhaltung des Gewässers gem. Art. 42 BayWG; Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
5. die Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgt,
7. das Befahren und Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1 - 6.

§ 5
Befreiung

- 1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- 2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- 3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- 2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat